

HYGIENEKONZEPT FÜR DIE KIRCHLICHE CHORARBEIT IM BISTUM OSNABRÜCK

(Stand: 04.03.2022)

Der durch die jeweils gültigen Corona-Verordnungen des Landes Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen sowie die jeweils gültige kirchliche Corona-Verordnung im Bistum Osnabrück gegebene Rahmen ist in der kirchenmusikalischen Arbeit jederzeit zu berücksichtigen. Örtliche Behörden können in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen weitergehende Einschränkungen verfügen. Zur Entlastung dieses Hygienekonzeptes werden Vorgaben mit aktuellem Bezug in Form sogenannter FAQs in separaten Schreiben erörtert. Die nachfolgenden Ausführungen gelten für musikalische Gruppen ab 50 Mitwirkenden. Unterhalb dieser Grenze ist derzeit kein explizites Hygienekonzept notwendig!

Darüber hinaus sind folgende Regelungen zu beachten und entsprechende Vorbereitungen zu treffen:

CHOR- UND BLÄSERGRUPPEN

1. Vor der Aufnahme von Proben sind folgende Parameter bzw. Zuständigkeiten zu berücksichtigen:

- Raumhöhe (vgl. zu diesem und den folgenden Punkten Absatz 3 dieses Papiers)
- mögliche Gruppengröße in Abhängigkeit von der zur Verfügung stehenden Fläche und unter Berücksichtigung der behördlichen Vorgaben
- Probenzeit und -dauer
- Möglichkeit zur Handdesinfektion
- Lüftungsmöglichkeit
- Zuständigkeit für die Dokumentation der Anwesenden
- Name der Hygieneverantwortlichen

2. Allgemeine Voraussetzungen:

Die geltenden Verordnungen des Landes bzw. Landkreises sowie des Bistums Osnabrück müssen eingehalten werden.

Die Leitung der Gruppe bzw. sein Rechtsträger (z. B. die Pfarrei) tragen die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse durch Anleitung, Kontrolle und ggf. Kontakt zu den verantwortlichen Institutionen und Behörden.

Es ist mindestens ein*e Hygieneverantwortliche*r zu bestimmen, der*die auf die korrekte Durchführung vor, während und nach der Probe achtet. Diese*r sollte entsprechend den hier aufgeführten Vorgaben eingewiesen sein. Die Hygienehinweise sind allen Mitwirkenden im Vorfeld oder spätestens zu Probenbeginn mitzuteilen.

Mit Blick darauf, dass auch mit den aufgelisteten Maßnahmen dieses Hygienekonzeptes kein hundertprozentiger Infektionsschutz gewährleistet werden kann, nehmen die Chorsänger*innen jeweils in Eigenverantwortung und unter Berücksichtigung ihres individuellen Gesundheitsstatus an den durchgeführten Proben teil.

An den Eingängen und in den sanitären Anlagen sind Hinweisschilder zu den Hygienestandards anzubringen. Durch angepasste Probenlängen ist evtl. auch ohne Nutzung der sanitären Anlagen auszukommen.

Für die Erfassung der Teilnehmenden (ab 50 Personen!) ist die Nutzung der **Corona-Warn-App** zur freiwilligen Verwendung vorgesehen. Wir empfehlen zusätzlich Sitzposition aller Anwesenden während der Probe zu dokumentieren (Sitzplan, Foto). Drei Wochen nach der Probe/ der Veranstaltung erfolgt die Vernichtung dieser

Daten, wenn keine Infektion aufgetreten ist.

3. Weitere Regeln und Maßnahmen:

- Ein Mund-Nasen-Schutz ist gemäß den Vorgaben der jeweiligen Coronaverordnung (medizinisch oder FFP) von allen Beteiligten mitzubringen und innerhalb des Gebäudes zu tragen. Diese kann am Probenplatz abgenommen werden.
- Grundsätzlich sehen die Corona-Schutzverordnungen der Bundesländer Niedersachsen und Bremen die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 zu anderen Personen und Gruppen vor. Bei Chören, die raumbedingt die Abstände nicht einhalten können, lässt sich derzeit noch durch Schnell- oder Selbsttests (tagesaktuell; besser: direkt vor der Probe) bei geringeren Abständen das Infektionsrisiko reduzieren.
- Die Empfehlung für die Raumhöhe durch die Institute beläuft sich auf 3,5 Meter.
- Der Abstand zu Zuhörenden sollte nach Möglichkeit bei Chören 4 Meter, bei nicht blasenden bzw. nicht singenden Ensembles 3 Meter betragen. Diese Abstände gelten in geschlossenen Räumen als auch im Freien.
- Auf dem Weg zum Probenplatz und in Pausen sollten auch weiterhin auf ausreichend Abstand zueinander geachtet werden. Zu- und Ausgänge und die Wege dorthin sind (wenn möglich) voneinander zu trennen.
- Die Musizierenden werden regelmäßig auf die Einhaltung der geltenden Vorgaben und Empfehlungen hingewiesen.
- Finden mehrere Veranstaltungen im gleichen Gebäude statt, ist darauf zu achten, dass Kontakte zwischen den Gruppen vermieden werden.
- Empfehlenswert ist eine versetzte Aufstellung der Singenden ("Schachbrett-Muster").

Proben im Freien:

- Proben können unter Einhaltung der Vorgaben auch im Freien stattfinden, wenn die Witterung es zulässt und ein geeigneter Platz zur Verfügung steht. Die genannten Empfehlungen bzw. Regeln sind auch im Freien zu beachten.

Raumgröße:

- Die Räumlichkeiten müssen den jeweiligen Anforderungen entsprechen und eine ausreichende Größe mitbringen. Dies betrifft u. a. die Wahrung der Abstände sowie die Raumhöhe. Auch weiterhin gilt es, die Aerosolbelastung zu minimieren. Sollten Gemeindehäuser bzw. Pfarrheime den Anforderungen nicht genügen, können ggf. Kirchen und Mehrzweckhallen Ausweichräume sein. Vorab ist jedoch das Einvernehmen mit den jeweiligen Verantwortlichen (Pfarrer, Gemeindeleitung, Kommune) zu suchen.

Probendauer:

- Die Probendauer (inkl. Lüftungsintervall von 15 Minuten) beträgt max. 90 Minuten. Im Fall von Stimmgruppenproben sollten nicht mehr als zwei hintereinander stattfinden und das Lüftungsintervall sollte entsprechend vergrößert werden. Ab Warnstufe 1 wird dringend die Steuerung der Probenzeit durch ein CO₂-Messgeräten (s. u.) empfohlen.

Geimpfte, genesene und getestete Personen:

- Es gelten die entsprechenden amtlichen Vorgaben. Ggf. notwendige negative Testungen sind mit dem entsprechenden zeitlichen Vorlauf vor dem Betreten des Probenraums vorzunehmen und durch eine autorisierte Veranstaltungskraft zu kontrollieren. Einsetzbar sind nach je nach Vorgabe nur PCR-Tests, PoC-Test und amtlich zugelassene Selbsttests. Bei der Auswahl der zuletzt genannten Schnelltests sollten die jeweils aktuellen Empfehlungen des Paul-Ehrlich-Instituts berücksichtigt werden.

Lüftung:

- In der Regel sollte nach Phasen intensiveren Probens (30 -45 Minuten) eine intensive Stoß- oder Querlüftung (waagrecht geöffnete, gegenüberliegende Fenster/Türen) erfolgen. Ideal ist eine durchgehende Belüftung.
- Bei Einsatz einer Klimaanlage muss vorher mit dem Hersteller deren Funktion im Hinblick auf eine Aerosol-Anreicherung oder -verminderung abgeklärt werden.
- Eine gute Korrelationsgröße für die Belüftungsqualität eines Raumes stellt der CO₂-Gehalt der Raumluft dar. CO₂-Messgeräte messen den CO₂-Anteil in ppm oder % und sind über den Fachhandel zu beziehen. Unbedenklich gilt ein Messwert von unter 800 ppm. Bei Überschreitung dieses Werts sind umgehend Lüftungsmaßnahmen durchzuführen. Ziel ist am Ende des Lüftungsintervall ein Wert von unter 500 ppm.
- Für den Schulbetrieb wird zur Bestimmung von Lüftungsintervallen die APP "CO₂-Timer" der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung empfohlen. Anhand der einzugebenden Parameter für den genutzten Raum (Fläche und Höhe) sowie die Personenanzahl und die geplante Nutzungsdauer berechnet die APP die zeitliche Abfolge der Lüftungsintervalle. Die APP ist kostenfrei.

Rhythmisierung der Probenintervalle:

- Sollten mehrere Gruppen nacheinander proben, so ist zwischen den Proben eine Pause von mindestens 15 Minuten einzuplanen. Sofern in dieser Zeit keine ausreichende Durchlüftung zu erreichen ist, ist eine längere Pause einzuplanen.

Umgang mit Instrumenten und Noten:

- Alle Gegenstände (z. B. Noten, Notenmappen, Bleistifte) sind personenbezogen zu verwenden und von den Teilnehmenden selbst mitzubringen.
- Bei wechselnden Nutzungen muss die Tastatur des Probeninstrumentes vor und nach der Probe desinfiziert werden.

Reinigung:

- Es wird davon ausgegangen, dass die Kirchengemeinden für die notwendige, regelmäßige Reinigung ihrer Gemeinderäume und Kirchen sowie deren sanitären Einrichtungen sorgen.

Ausschluss von der Probe:

- Personen, die positiv auf Covid 19 getestet oder als positiv eingestuft gelten, in Quarantäne sein müssen, Symptome einer Atemwegserkrankung zeigen bzw. anderweitig erkrankt sind, dürfen nicht an der Probe teilnehmen.

Vorgehensweise beim Auftreten von Krankheitsfällen:

- Sollten Teilnehmer*innen einer Probe im Nachhinein positiv getestet werden, ist das zuständige Gesundheitsamt zu informieren. Ggf. sind diesem die Protokolllisten auszuhändigen.

4. Zutritt nach 3 G, 2 G oder 2G+

Je nach Situation regeln die gültigen Landesverordnungen den Zutritt zu Veranstaltungen über die sogenannten G-Regeln. Bei Anwendung der sogenannten **3-G-Regel** wird der Zutritt zur Chorprobe auf Personen begrenzt, die entweder geimpft, genesen oder tagesaktuell negativ getestet (s. o.) sind. Weiterhin wird empfohlen, speziell im Innenraum auf die Wahl der Abstände zwischen den Singenden zu achten.

Unter Anwendung der sogenannten **2-G-Regel** besteht die Möglichkeit - ggf. sogar die Verpflichtung - den Zutritt zur Chorprobe auf Geimpfte und Genesene zu beschränken, bei **2-G+** auf Geimpfte, die zusätzlich getestet oder

geboostert sind. Nähere Einzelheiten hierzu in der jeweils gültigen Coronaverordnung des Landes. Ob unter diesen Bedingungen die Masken- und Abstandsvorgaben entfallen, regelt jeweils die Coronaverordnung. Auch bei (außer)liturgischen Einsätzen des Chores bzw. der Musikgruppe ist das Anwenden der jeweiligen G-Regel grundsätzlich möglich. Zu beachten ist jedoch, dass im Rahmen des Hygienekonzeptes auf genügend Abstand zu anderen Mitfeiernden (mind. 4 Meter) sowie ein zeitlich getrenntes Einlassmanagement der Sänger*innen / Musiker*innen geachtet wird.

Nach § 8 Abs. 7 Satz 3 können dienstleistende Personen, die weder geimpft noch genesen sind, bei tagesaktueller Testung dienstleistend tätig sein. Wir empfehlen, dies Verfahren auch entsprechende Chorleiter*innen anzuwenden. Sollte ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Chor nicht eingehalten werden, muss verpflichtend eine FF2-Maske getragen werden.

5. Proben von Kinder- und Jugendchören:

Schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit Schülerausweis gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen und müssen im Falle von Zugangsbeschränkungen nach einer der G-Regeln zur Teilnahme an Proben keinen weiteren gültigen Coronatest vorlegen. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt. Aufgrund der in der Regel heterogenen Zusammensetzung der Chorgruppen im Kinder- und Jugendalter ist auch weiterhin auf die Wahl der Abstände zu achten.

SINGEN IM GOTTESDIENST

Wir empfehlen auch weiterhin in Abhängigkeit von der Situation im Infektionsgeschehen einen überlegten Einsatz musikalischer Gruppen. Insbesondere bei zahlenmäßig großen Gruppen ist die Aufstellungsfrage gut abzuwägen. Darüber hinaus sollten die Gestaltungsformen mit dem Gesang von Kantor*innen und kleinen Chorformationen sowie dem vermehrten Einsatz von selbstständiger Instrumentalmusik als deutlicher Zugewinn in der Feier der Liturgie auch weiter gepflegt werden.

Wie bereits geschrieben, benötigt jede Veranstaltung oder zugeordnete Probe mit **über 50 Personen** ein schriftliches **Hygienekonzept**, das den örtlichen Behörden auf Verlangen vorzulegen ist. Das vorliegende Konzept für die Chorarbeit im Bistum Osnabrück kann hierfür als Orientierungsrahmen dienen. Die konkrete Ausgestaltung obliegt den Verantwortlichen vor Ort.

WEITERE INFORMATIONEN

Der *Bundesmusikverband Chor und Orchester e. V.* – kurz *BMCO* – stellt seit Anfang Mai 2021 die umfangreiche und wissenschaftlich fundierte Arbeitshilfe [Musizieren unter Pandemiebedingungen](#) zur Verfügung.

Ansprechpartner im Bischöflichen Generalvikariat Osnabrück

Diözesankirchenmusikdirektor Martin Tigges
Domhof 12
49074 Osnabrück
Telefon: 0541 318-211
Mail: m.tigges@bistum-os.de